

II-531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

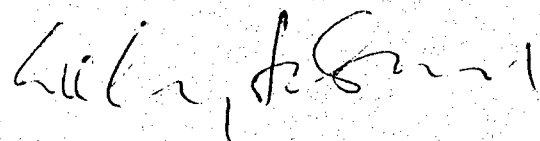
Wien, am 28. JAN. 1991
GZ.: 10.101/365-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

99 IAB
1991 -01- 29
zu 166 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 166/J betreffend unzumutbare Belästigung von Anrainern, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Peter, Mag. Praxmarer und Aumayr am 17. Dezember 1990 an mich richteten, übermittle ich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage die mir von der Gewerbebehörde 1. Instanz, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vorgelegte Stellungnahme sowie die Stellungnahme der Gewerbebehörde 2. Instanz, des Landeshauptmannes von Oberösterreich.



Beilagen

Beilage z. Zl. 10.101/365 - III/1a/90**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Ge - 7697/2 - 1991/Re/Hei**Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

15. Jänner 1991

4010 Linz, am
Altstadt 30, Tel. 27 20**SCHLAGER Franz, Timelkam;
Schottergrube in Timelkam;
Beschwerde wegen Ablagerungen;
parlamentarische Anfrage****zu GZ. 39529/70-III/3-90**

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
z.Hd. Herrn Koör. Mag. Anger

Stubenring 1

1011 W i e n

Bezugnehmend auf die bereits hergestellte telefonische Kontaktnahme darf in der Anlage der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklebruck als zuständige Gewerbebehörde I. Instanz zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Peter, Mag. Praxmarer und Aumayr betreffend Schutt- und Abfallablagerung der Fa. Schlegler übermittelt werden.

Dem ausführlichen Bericht ist zu entnehmen, daß die Gewerbebehörde vom Vorgehen in der ehemaligen Schottergrube voll informiert ist und ein Anwenden der gewerberechtlichen Bestimmungen mangels Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nicht möglich und erforderlich war.

1 BeilageFür den Landeshauptmann:
Im Auftrag
(Dr. Webinger)

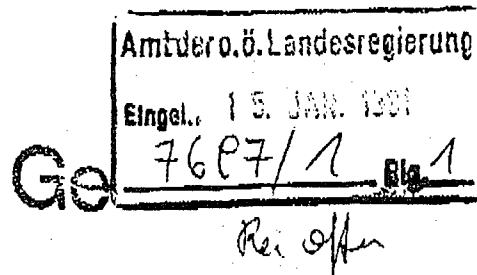
www.parlament.gv.at

TF 198

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Ge - 43 - 25 - 04 - 1991

Vöcklabruck, am 15. 1. 1991

Franz Schlager, Timelkam;
Rekultivierung der Schotter-
grube - Beschwerden



An das
Amt der o.ö. Landesregierung
g.Hd. Herrn Dr. Reichenberger

Altstadt 30
4010 Linz

Zum Erlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. 1. 1991, GZ. 39,529/70-III-3/90, wird folgendes mitgeteilt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. 8. 1960 Ge - 734 - 1960, wurde Herrn Karl Niederndorfer, Attnang-Puchheim, Römerstraße 48, die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Schottergrube am Grundstück 660/1, KG. Timelkam, erteilt.

Mit Bescheid der BH. Vöcklabruck vom 6. 6. 1961, Ge - 734 - 1960, wurde hiefür die Benützungsbewilligung erteilt.

Laut Aktenlage ist ersichtlich, daß mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 15. 12. 1964, Wa-3338/2-1964, die Einstellung des Schotterabbaues angeordnet wurde.

Der Schotterabbau wurde mit Jahresende 1964 eingestellt.

Auf Grund von Beschwerden wegen Verunreinigung bzw. Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes fand von der BH. Vöcklabruck am 31. 10. 1985 eine gewerbebehördliche Überprüfung der Liegenschaft Schlager statt. Hierbei wurde festgestellt, daß die Fa. Franz Schlager das Gstk. 660/1 nicht für gewerbliche Zwecke verwendet.

Die im südlichen Bereich der Liegenschaft abgestellten Fahrzeuge und Geräte gehörten der in Konkurs gegangenen Beton- und Erdbau Ges.m.b.H.. Es handelte sich hierbei um eine vorübergehende Lagerung.

43 767272541622 BH VBCKLABRUCK

856 P02 15.01.91 16:05

- 2 -

Treibstofflagertanks, Öl- oder Bitumenfässer wurden nicht gelagert, und es wurde auch nicht festgestellt, daß andere grundwasser-gefährdende Stoffe dort abgelagert waren.

Die Fa. Schlager erhielt von der Wasserrechtsbehörde den Auftrag, die aufgelassene Schottergrube durch inertes Material (Bauschutt und dgl.) aufzufüllen.

Der Gewerbebehörde ist bekannt, daß die Auffüllung der Grube mit inertem Material erfolgt ist.

Es gab Anzeigen, daß dort auch verschiedener Müll (z.B. Papier, Blech, Plastik, Autoreifen, usw.) abgelagert wurde. Diese Ablagerungen wurden jedoch von der Gemeinde und von der Fa. Schlager entfernt.

Eine Bewilligungspflicht für die Auffüllung der Grube nach dem O.ö. Abfallgesetz war nicht gegeben, ebenso wurde auch kein bewilligungspflichtiger Tatbestand nach §§ 74 ff GewO 1973 erblickt.

Der Gewerbebehörde ist bekannt, daß bei der Marktgemeinde Timelkam ein Baubewilligungsverfahren betreffend die Aufschüttung dieser Grube anhängig ist. Es wurde der Baubehörde auch ein Projekt über die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen vorgelegt. Das Baubewilligungsverfahren sollte demnächst durchgeführt werden.

In der gegenständlichen Deponie sind jedenfalls kein Müll oder sonstige grundwassergefährdende Stoffe abgelagert worden.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um durchgeführte Rekultivierungsmaßnahmen, die weitgehend vor dem Abschluß stehen.

Auf die in Kopie angeschlossene Stellungnahme der O.ö. Umweltanwaltschaft vom 10. 1. 1991 zum anhängigen Naturschutzverfahren wird hingewiesen.

1 Beilage

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Oberndorfer)